



4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 01.08.2019 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Steinheim – Lother Höhe wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Höxter

Stadt Steinheim

Gemarkung Eichholz

Flur 4

Flurstücke 160 und 161

Gemarkung Hagedorn

Flur 4

Flurstück 35

Gemarkung Ottenhausen

Flur 2

Flurstücke 107 und 279

Gemarkung Ottenhausen

Flur 4

Flurstücke 332, 570, 576 und 582

Gemarkung Ottenhausen

Flur 5

Flurstücke 115 und 132

Gemarkung Rolfzen
Flur 5
Flurstücke 111 und 112

Gemarkung Steinheim
Flur 4
Flurstücke 44/1, 44/2 und 44/5

Gemarkung Steinheim
Flur 5
Flurstücke 31, 156/78, 210/63 und 211/63

Gemarkung Steinheim
Flur 7
Flurstücke 168/71 und 83

Gemarkung Steinheim
Flur 11
Flurstück 74

Gemarkung Steinheim
Flur 18
Flurstück 237

Gemarkung Steinheim
Flur 20
Flurstücke 43 und 323

Gemarkung Steinheim
Flur 21
Flurstück 681

Gemarkung Steinheim
Flur 22
Flurstück 212

Gemarkung Vinsebeck
Flur 3
Flurstück 467

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Steinheim
Flur 12
**Flurstücke 1, 53/8, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 109, 119, 134, 135, 136
137 und 156**

Gemarkung Steinheim
Flur 17
Flurstücke 637, 644 und 646

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

rd. 195 ha.

2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte farbig dargestellt.
3. Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden bzw. sind Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 01.08.2019 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Steinheim – Lothar Höhe mit Sitz in 32839 Steinheim.

Gründe

Die Zuziehung der unter Ziffer 1 genannten Flurstücke dient der Übernahme von Tauschflächen, die zur Abfindung von Teilnehmern in der Zielgebietskulisse der Vereinfachten Flurbereinigung Steinheim – Lothar Höhe dienen sollen.

Die Zuziehung dieser Flurstücke dient somit den Zielsetzungen des Verfahrens.

Die Eigentümer der an der Änderung beteiligten Grundstücke haben sich bereits bei Vorverhandlungen mit der Zuziehung der Grundstücke zur vereinfachten Flurbereinigung Steinheim – Lothar Höhe einverstanden erklärt.

Die auszuschließenden Grundstücke sind für die Bodenordnung nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Im Auftrag

(S)

(Plümer)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor